



## Antrag auf Errichtung eines Bauwasseranschlusses

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ W-Nr.: \_\_\_\_\_

Vom Anschlussnehmer/Rechnungsempfänger auszufüllen:	Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:
Vorname, Name, Firma*	Vorname, Name, Firma*
Straße, Hausnummer*	Straße, Hausnummer*
PLZ, Ort*	PLZ, Ort*
Telefon*	Telefon*
E-Mail*	E-Mail*

### Der Anschlussnehmer beauftragt nachstehende Leistung der Gemeinde Marzling für das Anwesen:

Ort*	Straße, Hausnummer*
Flurnummer*	Bauteilnummer*

#### Verwendung als:\* (Bitte ankreuzen)

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bauwasser   | <input type="checkbox"/> ohne Kanaleinleitung  |
| <input type="checkbox"/> Trinkwasser (Zusatzkosten 100,00 €/Entnahmestelle)<br>Bitte beachten: Gemäß geltender TrinkwV<br>ist eine Wasserprobe mit 2 Wochen Vorlauf<br>erforderlich. | <input type="checkbox"/> mit Kanaleinleitung (gebührenpflichtig)<br>Bitte beachten: Abstimmung mit der<br>Gemeinde Marzling<br>Tel. 08161 / 967936 erforderlich. |

#### Einrichtung eines Bauwasseranschlusses\*

- in der Baugrube (Anschlussleitung ist bauseits frei zu legen!)
- im Übergabeschacht (Schacht ist bauseits zu erstellen und zugänglich zu machen)
- im Keller (gilt nicht bei Abriss des Gebäudes!)

Gegenstand dieses Antrags ist die Herstellung und Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses (einschließlich Wasserzähler) an eine Netzanschlussleitung oder das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Marzling. Leitungen, Anschlusskomponenten und Zähler sind Eigentum der Gemeinde Marzling. Die Leitungen, Komponenten einschließlich des oder der Zähler dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt werden.

Die Ausführung der Leistung erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Anschlussnehmer. Die Wasserleitung ist nach Maßgabe des beiliegenden **Merkblatts** vom Anschlussnehmer frei zu legen, d.h. alle Tiefbauarbeiten (Freilegen und Wiederverfüllen der Leitung), die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwasseranschlusses stehen, sind bauseits zu stellen.

Sollte der Anschlusspunkt bei Einrichtung aus technischen Gründen einer Bauwasserversorgung nicht genügen, behält sich die Gemeinde Marzling vor, einen anderen Anschlusspunkt zu verwenden. Entstehender Mehraufwand wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

#### Der Anschlussnehmer erstattet der Gemeinde Marzling die Kosten für die Erstellung des Bauwasseranschlusses und dessen Rückbau nach entstehendem Aufwand.

Die Belieferung mit Wasser erfolgt nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser. Die derzeit geltenden Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser finden Sie auf unserer Internetseite unter: [www.marzling.de](http://www.marzling.de) oder in der Gemeinde Marzling, Freisinger Straße 11, 85417 Marzling.

Anschlusskomponenten und Zähleranlage sind durch den Anschlussnehmer ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkung (z.B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer.

#### Es gelten einseitig abgedruckten Erläuterungen.

- bitte wenden -

## Erläuterungen zum Bauwasseranschluss

Für den Bauwasseranschluss gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06 1980 (BGBl. I S.750, 1067) zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung am 11.12.2014 (BGBl. I S.2010).

- 1) Sind Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch, ist auf der Vorderseite die entsprechende Empfängeradresse anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen.
- 2) Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.
- 3) Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks auf dem der Bauwasseranschluss erfolgt, ist zur Wirksamkeit des Vertrags eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich, die vom Kunden beizubringen ist.
- 4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach den Regeln der Technik, insbesondere den Vorgaben der DIN 1988 erstellen zu lassen und entsprechend zu betreuen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen oder bei Auftreten unzulässiger Netzzrückwirkungen wird die Wasseranschlussvorrichtung ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Auftraggebers entfernt.
- 5) Der Auftraggeber verpflichtet sich anfallendes Abwasser über vorschriftsmäßige Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
- 6) Nach Beendigung der Bauwassernutzung sind die an der Bauwassereinrichtung angeschlossenen Verbindungen vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten zu trennen. Führt der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter die Trennung nicht durch, wird diese von der Gemeinde Marzling, oder deren Beauftragten durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

\* vom Kunden auszufüllen

**Sämtliche Leistungen der Wasserversorgung werden durch die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Marzling durchgeführt.**

Datum und Unterschrift des Anschlussnehmers	Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers
---	---

## Merkblatt

### Aufgrabung zur Errichtung eines Bauwasseranschlusses

Vor Gebäudeabbruch muss die Wasseranschlussleitung im Grundstück des Anschlusskunden freigelegt werden. Die Abtrennung der Leitung nimmt ausschließlich die Gemeinde Marzling vor. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen die AVBWasserV dar.

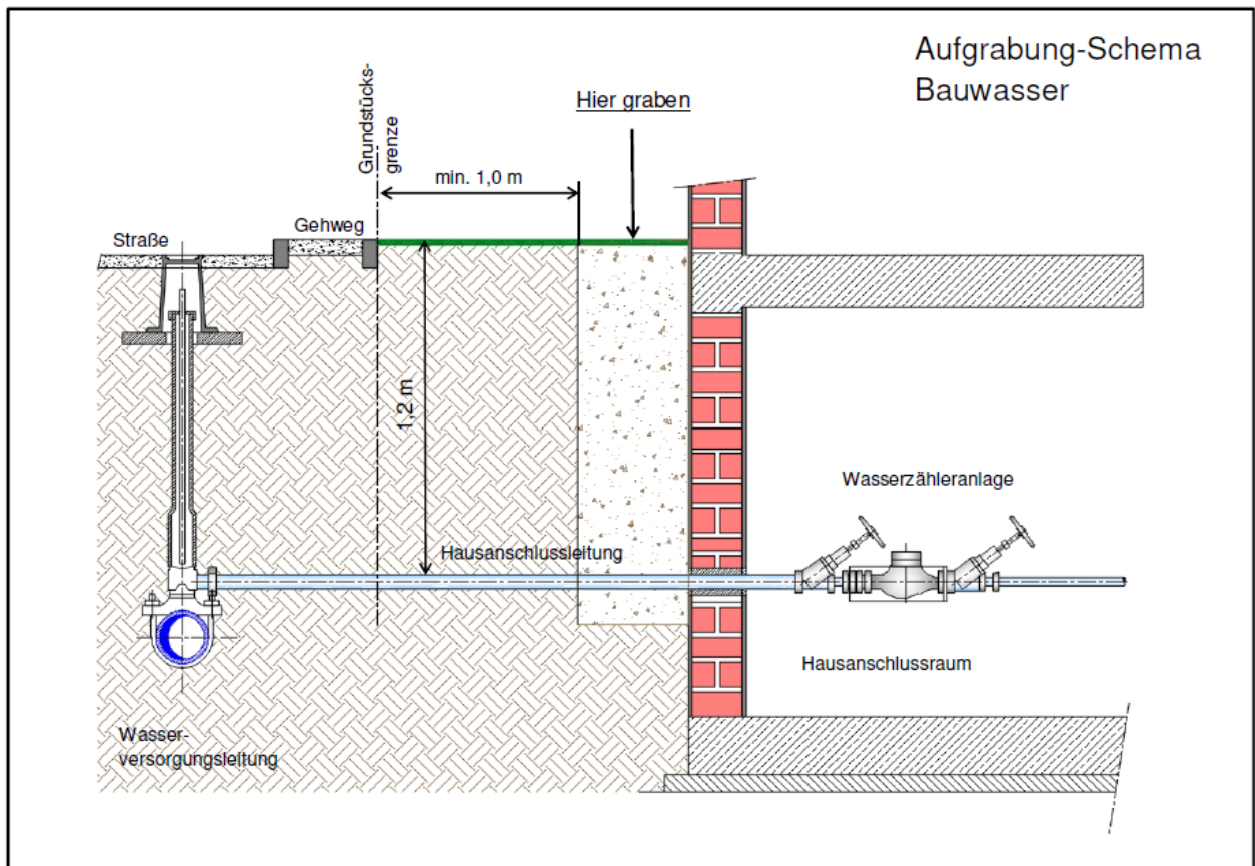
Bei nicht freigelegter Anschlussleitung kann kein Bauwasseranschluss errichtet werden. Die entstehende Fehlfahrt geht zu Lasten des Anschlussnehmers.

Vorrangig für die technische Ausführung der Arbeiten gelten die DIN 4124, die DIN 18300, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) und die technischen Anschlussbedingungen der Gemeinde Marzling. Die Ausführung erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik.

Die Regeltiefe von Geländeoberkante bis zur Rohrleitung beträgt 1,20 m. Die zu erstellende Baugrube soll nachstehender Vermassung entsprechen:

Diese Darstellung gilt exemplarisch und ist nur für steife oder halbfest bindige Böden gültig. Bei nicht bindigen oder weich bindigen Böden darf der Böschungswinkel von 45° nicht überschritten werden. Können die geforderten Böschungswinkel nicht eingehalten werden, muss der Rohrgraben entsprechend DIN 4124 verbaut werden.

Die Aufgrabung für die Freilegung der Wasseranschlussleitung hat mindestens 1 m im Kundengrund zu erfolgen:





# Anlage zum Auftrag/Antrag/zur Anmeldung/zum Vertrag

Ergänzend finden die nachfolgenden Datenschutzhinweise Anwendung

## Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Die folgenden Informationen sind Ihnen bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO mitzuteilen. Da diese nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, informieren wir Sie nach Art. 14 DSGVO wie folgt:

- Zu Art. 14 Abs. 1 a) und b):  
Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen Ihres Antrags ist die  
  
Gemeinde Marzling  
Freisinger Str. 11  
85417 Marzling  
08161 / 9679 - 0  
info@marzling.de  
  
und ist mithin Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.  
Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten sind:  
Datenschutzbeauftragter der Kommunen des Landkreises Freising  
Herr Robert Kremer  
Landratsamt Freising  
Landshuter Str. 31  
85356 Freising  
Tel.: 08161 / 600 442  
[datenschutz-gemeinden@kreis-fs.de](mailto:datenschutz-gemeinden@kreis-fs.de)
- Zu Art. 14 Abs. 1 c):  
Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können oder um einen Vertrag mit Ihnen schließen zu können.  
Den exakten Zweck und die Rechtsgrundlage nennt Ihnen gerne Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter.  
Datenschutzrechtliche Grundlage sind Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG für besonders schützenswerte Daten.
- Zu Art. 14 Abs. 1 d):  
Je nach Art und Umfang des gestellten Antrags, des beabsichtigten gesetzlichen Vorgangs oder des beabsichtigten Vertrags werden Vor- und Zuname, Anschrift, Kontaktdaten wie Telefonnummer, seltener auch E-Mail-Adresse und / oder Fax-Nummer von der erhebenden Behörde gespeichert. Gegebenenfalls können auch Kontoverbindungsdaten, Flurnummern und weitere Kategorien von Daten gespeichert sein. Die konkreten Kategorien in Ihrem Fall kann Ihnen Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter nennen.
- Zu Art. 14 Abs. 1 e) und f):  
Ihre personenbezogenen Daten werden wie folgt weiterverarbeitet und an die folgenden zuständigen Stellen übermittelt
  - Innerhalb der Behörde haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerledigung unbedingt notwendig sind (z.B. Kasse, Einwohnermeldeamt, Standesamt)
  - Ihre personenbezogenen Daten können an weitere Behörden nur weitergegeben werden, wenn ein Gesetz dieses verlangt
  - Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in ein Nicht-EU – Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht
- Zu Art. 14 Abs. 2 a):  
Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fall, Gesetzesgrundlage und Einverständnis zwischen zwei und 10 Jahre gespeichert, im Ausnahmefall Einwohnermeldewesen bis zu 50 Jahre. Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen jedoch vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgabe, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.
- Zu Art. 14 Abs. 2 c):  
Sie haben gegenüber der oben genannten Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung nachweislich falscher Daten, ein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Zu Art. 14 Abs. 2 d):  
Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.
- Zu Art. 14 Abs. 2 e):  
Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu, bei Verarbeitungen nach der Abgabenordnung (AO) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB I-XII) ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Zu Art. 14 Abs. 2 f):  
Da die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, sind sie entweder aus öffentlich zugänglichen Quellen wie etwa Telefonbüchern, Adressverzeichnissen, Internet-Mail oder Telefonverzeichnissen gewonnen oder aus Aufzeichnungen zu vorangegangener Kommunikation, bei Ihnen nahestehenden Personen erfragt oder aus sonstigen internen Behördenquellen generiert.
- Zu Art. 14 Abs. 4:  
Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung